

# Beglaubigter AUSZUG

aus dem Amtsblatt der Verbandsgemeinde PIRMASENS-LAND,  
amtlicher Teil OBERSIMTEN  
Ausgabe vom 6. September 2024 Nr. 36/2024

---

## Bekanntmachung

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Änderung  
des Bebauungsplanes „Am Willerwald, 1. Änderung“  
für das Grundstück mit der Flurstücksnummer 150, Am Willerwald  
1, Ortsgemeinde Obersimten, im vereinfachten Verfahren gemäß §  
13 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Obersimten beabsichtigt, den  
Bebauungsplan „Am Willerwald, 1. Änderung“ für das Grundstück mit  
der Flurstücksnummer 150, Am Willerwald 1, wie folgt zu ändern:

**„Das Baufenster wird in südöstlicher Richtung  
um 6,0 m vergrößert.“**

Da diese Änderung die Grundzüge der Planung nicht berührt, soll die  
Änderung des Bebauungsplanes im vereinfachten Verfahren gemäß §  
13 BauGB durchgeführt werden. Über den bestehenden Plan hinausge-  
hende Eingriffe werden durch die Änderung nicht ermöglicht. Von einer  
Umweltprüfung und einem Umweltbericht wird deshalb gemäß § 13  
Absatz 3 BauGB abgesehen. Aussagen wegen zusätzlicher Eingriffe und  
vorgesehener Ausgleichsmaßnahmen sind ebenfalls nicht notwendig.  
Der Entwurf zur Änderung des Bebauungsplanes mit Begründung liegt  
in der Zeit vom **16.09.2024 bis einschließlich 15.10.2024** bei der Ver-  
bandsgemeindeverwaltung PIRMASENS-LAND, Bahnhofstraße 19,  
66953 Pirmasens, **Zimmer 215**, während der Dienststunden öffentlich  
aus.

Die Bekanntmachung kann auch auf der Homepage der Verbandsgeme-  
inde unter [www.pirmasens-land.de](http://www.pirmasens-land.de) abgerufen werden.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich oder zur  
Niederschrift bei der Verbandsgemeindeverwaltung Pirmasens-Land  
vorgebracht werden. Im Rahmen dieser Planauslegung wird auch  
Gelegenheit zur Erörterung gegeben. Nicht fristgerecht abgegebene  
Stellungnahmen können gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB bei der  
Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Ein  
Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit  
mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller  
im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wur-  
den, aber hätten geltend gemacht werden können.

Pirmasens, 03.09.2024  
Verbandsgemeindeverwaltung  
PIRMASENS-LAND  
Weber Klaus  
Bürgermeister

## Beglaubigung:

Für die Richtigkeit des Auszuges:

Im Auftrag

Ilona Zimmermann

Pirmasens, 06.09.2024